



## Planzeichenerklärung

### 1. Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

## Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

### Erklärung der Kartengrundlage am Beispiel

 vorh. Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer  
 vorh. Gebäude mit Hausnummern  
 vorh. Topographie, z.B. Fahrbahnbegrenzungen und Böschungen  
 vorh. Flurgrenze mit Flurnummer

## SATZUNG

### Über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Stadt Fulda Nr. 198 "Rangstraße"

Aufgrund der § 5 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I 2005, S. 142) und der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) m.W.v. 30.04.2022, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 18.07.2022 für den unten § 1 beschriebenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Stadt Fulda Nr. 198 "Rangstraße" den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung als Satzung beschlossen.

### § 1

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre des Bebauungsplanes der Stadt Fulda Nr. 198 "Rangstraße" wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die Flurstücke 26/29, 26/27, 26/3, 26/25, Flur 16, Gemarkung Fulda  
 Im Osten: durch die Lechstraße (Flurstück 44/15, Flur 18, Gemarkung Fulda) und durch die Saarstraße (Flurstück 95/16, Flur 18, Gemarkung Fulda)  
 Im Süden: durch die Flurstücke 47/9, 878/47, 47/4, 47/5, 47/6, 47/7, 47/12, 47/14, Flur 18, Gemarkung Fulda sowie durch die Memelstraße (Flurstück 71/11, Flur 18, Gemarkung Fulda)  
 Im Westen: durch die Rangstraße (Flurstück 70/20, Flur 18, Gemarkung Fulda)

Die Größe des Geltungsbereiches umfasst eine Gesamtgröße von ca. **3.05 ha**.

### § 2

I. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre ist es unzulässig:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen.

Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch sind:

a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden werden wird;

b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Aufschüttungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a) sind.

2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

II. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

III. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 3

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan für das in § 1 umschriebene Gebiet Rechtsverbindlichkeit erlangt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage des Inkrafttretens an.

### § 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fulda, den 28.07.2022  
 Der Magistrat der Stadt Fulda

(gez.)  
 Dag Wehner  
 Bürgermeister

(Siegel)

## Verfahrensvermerke

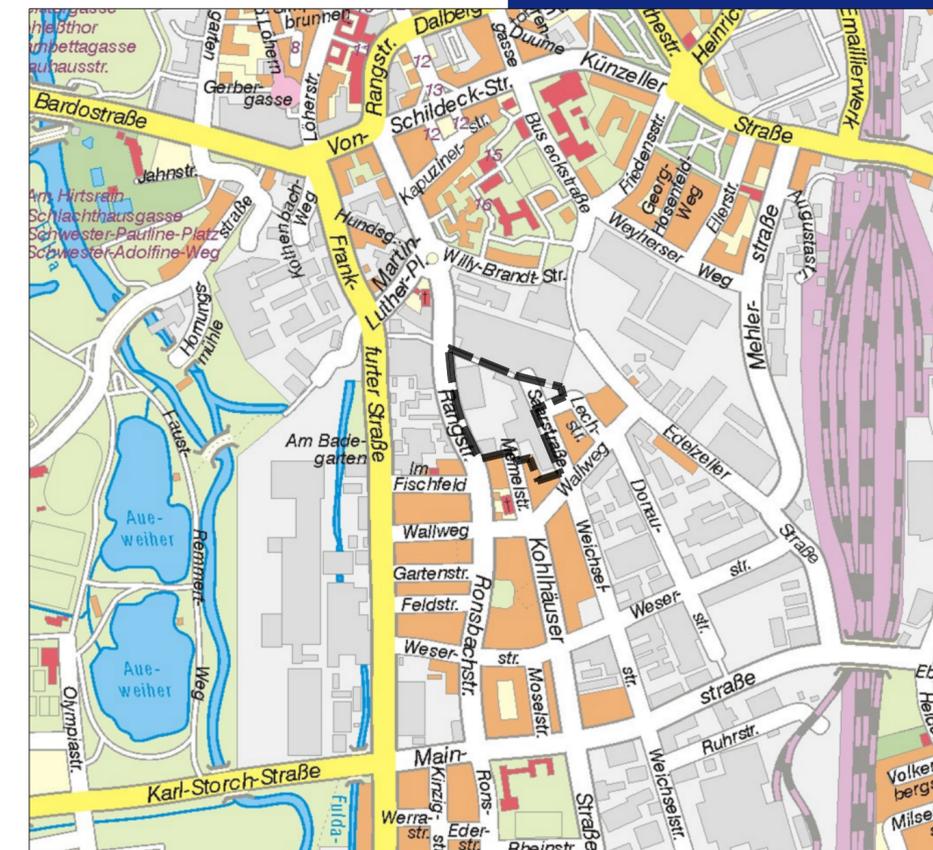
Diese Satzung wurde am 02.08.2022 amtlich bekanntgemacht.

Fulda, den 02.08.2022  
 Der Magistrat der Stadt Fulda

(gez.)  
 Dag Wehner  
 Bürgermeister

(Siegel)

FULDA  
 UNSERE STADT



■ Übersichtsplan

## Stadtplanungsamt

Postfach 2052  
 36010 Fulda  
 Tel.: 06 61/102 1612  
 Fax: 06 61/102 2031  
 e-mail: stadtplanung@fulda.de

## Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Stadt Fulda Nr. 198 "Rangstraße"

■ Maßstab  
 1:1500

■ Zeichen  
 Bearbeitet He  
 Gezeichnet He

■ Datum  
 28.07.2022  
 28.07.2022

# SATZUNG

## über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Stadt Fulda Nr. 198 „Rangstraße“

Aufgrund der § 5 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I 2005, S. 142) und der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) m.W.v. 30.04.2022, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 18.07.2022 für den unten § 1 beschriebenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Stadt Fulda Nr. 198 "Rangstraße" den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung als Satzung beschlossen.

### § 1

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre des Bebauungsplanes der Stadt Fulda Nr. 198 "Rangstraße" wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: Durch die Flurstücke 26/29, 26/27, 26/3, 26/25 Flur 16, Gemarkung Fulda
- Im Osten: Durch die Lechstraße (Flurstück 44/15, Flur 18, Gemarkung Fulda) und die Saarstraße (Flurstück 95/16, Flur 18, Gemarkung Fulda)
- Im Süden: Durch die Flurstücke 47/9, 878/47, 47/4, 47/5, 47/6, 47/7, 47/12, 47/14, Flur 18, Gemarkung Fulda sowie durch die Memelstraße (Flurstück 71/11, Flur 18, Gemarkung Fulda)
- Im Westen: Durch die Rangstraße (Flurstück 70/20, Flur 18, Gemarkung Fulda)

Die Größe des Geltungsbereiches umfasst eine Gesamtgröße von ca. **3.05 ha**.

### § 2

I. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre ist es unzulässig:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen.

Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch sind:

a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden werden wird;

b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Aufschüttungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchstabe a) sind.

2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

- II. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- III. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 3

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald der Bebauungsplan für das in § 1 umschriebene Gebiet Rechtsverbindlichkeit erlangt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage des Inkrafttretens an.

### § 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fulda, den 28.07.2022  
Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Dag Wehner (Siegel)

Bürgermeister

Diese Satzung wurde 02.08.2022 amtlich bekanntgemacht.

Fulda, den 02.08.2022  
Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Dag Wehner (Siegel)

Bürgermeister